

BCS Öko-Garantie GmbH DOK	Vertrag	Seite 1 von 1
------------------------------	----------------	---------------

zwischen

BCS ÖKO-GARANTIE GMBH und
Cimbernstraße 21

90402 Nürnberg

- nachstehend "BCS" genannt

- nachst. "Auftraggeber" genannt

Prüfung des Betriebs gem. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils aktuellen Fassung.

Vorbemerkung:

BCS ist mit Bescheid der Landesanstalt für Ernährung vom 11.5.1992 erstmalig in Bayern und in der Folge von den jeweils zuständigen Behörden aller anderen Bundesländer als private Kontrollstelle zur Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß Verordnung (EWG) 2092/91, ihrer Ergänzungen und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen zugelassen.

Unabhängig vom EG-Prüfverfahren hat sich BCS darüber hinaus zum Ziel gesetzt, für Lebensmittel ein nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Prüfsiegel zu vergeben, welches auf der geprüften Ware auf die ökologische Qualität hinweist.

Der Auftraggeber unterliegt als Hersteller von Produkten aus ökologischem Landbau gem Art. 8 und 9 der Verordnung dem jeweils zutreffenden Kontrollverfahren oder ist aus anderen Gründen, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, an einer entsprechenden Prüfung seines Betriebes interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand:

Die Vertragsparteien vereinbaren die Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) 2092/91. Falls beabsichtigt und zulässig, kann ein weiteres Ziel die Vergabe des vorgesehenen Konformitätsvermerks sein.

Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf sonstige lebensmittelrechtliche oder eichrechtliche Vorschriften.

§ 2 Pflichten von BCS:

BCS prüft nach einem Standardkontrollprogramm, dessen Umgestaltung ausschließlich durch die Kontrollbehörden erfolgt. Für die Durchführung vereinbart BCS mit dem Auftraggeber Termine für Inspektionsbesuche. Terminvereinbarungen gelten als verbindlich und können nur in begründeten und von BCS anerkannten Fällen abgesagt werden. Unangekündigte Kontrollen sind Bestandteil des Kontrollprogramms. BCS erbringt Leistungen im Rahmen der einschlägigen Rechtsbestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) 2092/91. Die Haftung von BCS ist in § 6 der AGB geregelt.

Werden von der Kontrollstelle zugleich auch Prüfungen auf Einhaltung von Verbandsrichtlinien durchgeführt, so ist die entsprechende Datenschutzvereinbarung (dann Anlage zum Vertrag) Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers sind in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen:

Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus §4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BCS.

Die Berechnung der Kosten erfolgt **nach Aufwand (Kostenrahmen: DM p.a.)** auf der Grundlage der jeweils gültigen BCS-Gebührenordnung, die in ihrer derzeit aktuellen Fassung einen Bestandteil dieses Vertrages darstellt.

§ 5 Anpassungsklausel:

Abweichend von den Bestimmungen der AGB § 11 (Wirksamkeitsfrist) können Anpassungen mit unmittelbarer Wirkung vorgenommen werden, wenn dies BCS behördlich auferlegt wird.

§ 6 Laufzeit und Kündigung:

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der kontrollpflichtigen Tätigkeit. Dies ist BCS unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Eine Abschlußkontrolle - auch nach Vertragsende - behält sich BCS, auf behördliche Weisung, vor.

§ 7 Wirksamkeit/Ergänzungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BCS. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Nürnberg, den

....., den.....

BCS, Peter Grosch

(Auftraggeber)

DOK-07.311	Stand: 15.12.99		Rev.-Nr. 03
------------	-----------------	--	-------------